

 Universität Zürich

Wirtschaftsstrafrecht (Lektion 8)

Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers

1

 Universität Zürich

Übersicht

1. Buchführungsdelikte
 - Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe (Art. 152 StGB)
 - Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (Art. 153 StGB)
 - Unterlassen der Buchführung (Art. 166 StGB)
2. Wucher (Art. 157 StGB)
3. Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB)
4. Wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB)

06.04.2010 2

 Universität Zürich

Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe (Art. 152)

- ⇒ Täter = Gründer/Inhaber/Organ eines Unternehmens, das ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt
- ⇒ Täter gibt selbst bestimmte (im Gesetz näher umschriebene) Erklärung ab,
 - die von erheblicher Bedeutung sind (= die andere zu schädigenden Vermögensverfügungen veranlassen können) und
 - die unwahre oder unvollständige Angaben enthalten
- ⇒ Täter lässt derartige Erklärungen durch andere Personen abgeben

06.04.2010 3

Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden

Universität Zürich

- ⇒ Täter **veranlasst eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung** (Art. 153 Alt. 1)
- ⇒ Täter **verschweigt der Handelsregisterbehörde eine eintragungspflichtige Tatsache** (Alt. 2)

Beachte: Welche Tatsachen eintragungspflichtig sind, ergibt sich aus dem einschlägigen Zivil-, Gesellschafts- und Registerrecht

Zur Abgrenzung/Ergänzung: Art. 326^{ter} f. StGB

06.04.2010 4

Unterlassen der Buchführung (Art. 166 StGB)

Universität Zürich

- ⇒ Tauglicher Täter: Schuldner (beachte Art. 29)
- ⇒ Tathandlungen: Verletzungen der Pflicht zur
 - Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern
 - Aufstellung einer Bilanz
- ⇒ Aufgrund der Pflichtverletzung ist der Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich

Beachte: Konkursöffnung oder Verlustsein als objektive Bedingung der Strafbarkeit

06.04.2010 5

Fallbeispiel 1

Universität Zürich

A ist einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident der A-AG. Gegen die A-AG wird das Konkursverfahren eröffnet. Nach Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven werden die Geschäftsbücher der A-AG im März 2001 wieder ausgehändigt. Im Juli 2001 wird die A-AG von Amtes wegen im Handelsregister gelöscht. Liquidatoren werden nicht bestellt. A wirft die Geschäftsbücher der A-AG weg. Wann genau dies geschehen ist, lässt sich nicht mehr aufklären.

Strafbarkeit des A? (vgl. BGE 131 IV 56)

06.04.2010 6

Universität Zürich

Wucher (Art. 157 StGB)

Bewucherung (Ziff. 1 Abs. 1)
 = Täter lässt sich oder einem anderen für eine vermögenswerte Leistung Vermögenswerte versprechen oder gewähren

Nachwucher (Ziff. 1 Abs. 2)
 = Erwerben, Weiterveräußern oder Geltendmachen einer wucherischen Forderung

Qualifikation (Ziff. 2)
 = Gewerbsmässigkeit

06.04.2010 7

Universität Zürich

Objektiver Tatbestand des Wuchers (Art. 157 Ziff. 1 Abs. 1)

- ⇒ Der Täter lässt sich oder einem anderen **für eine vermögenswerte Leistung Vermögenswerte versprechen oder gewähren**
- ⇒ Zwischen den ausgetauschten Leistungen besteht ein **offenbares Missverhältnis**
 = es wird von dem im wirtschaftlichen Verkehr üblichen Wertmassstab erheblich abgewichen
- ⇒ **Ausbeutung der Inferiorität** des Opfers
 = Zwangslage, Abhängigkeit, Unerfahrenheit oder Schwäche im Urteilsvermögen muss ursächlich für das Zustandekommen des Wuchergeschäfts sein

06.04.2010 8

Universität Zürich

Fallbeispiel 2

Die X-AG betreibt eine Flotte von 10 Learjets. Aufgrund der Wirtschaftskrise steigen die Unternehmen wieder auf normale Linienflüge um. Das Geschäftsvolumen der X-AG bricht ein, die Gesellschaft hat mit Zahlungsproblemen zu kämpfen. Die B-AG weigert sich, der X-AG weiterhin Treibstoff zu liefern. Um den Flugbetrieb weiterführen zu können, bietet die X-AG an, einen Risikoaufschlag von 20 % zu zahlen. Beide Gesellschaften einigen sich dann auf 25 %.

06.04.2010 9

Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses (Art. 162) 

Abs. 1 = **Offenbaren** eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses durch einen Bewahrungspflichtigen (Sonderdelikt)

Abs. 2 = **Ausnützen einer Straftat nach Abs. 1** zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten (Allgemeindelikt)

Beachte: Nicht erfasst ist der Bewahrungspflichtige, der das Geheimnis direkt (= ohne Offenbarung) ausnutzt

06.04.2010 10

Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses (Art. 162) 

Fabrikationsgeheimnis = alle einen Fabrikationsvorgang betreffenden und weder offenkundigen noch allgemein zugänglichen Tatsachen, an deren Geheimhaltung der den Vorgang Beherrschende ein berechtigtes Interesse hat und die er tatsächlich geheim halten will

Geschäftsgeheimnis = Daten, die den kaufmännischen oder betriebswirtschaftlichen Bereich eines Geschäfts oder Unternehmens betreffen

06.04.2010 11

Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses (Art. 162) 

Offenbaren = das Geheimnis wird einer Person zur Kenntnis gebracht, die nach dem Willen des Geheimnisherrn von einer Kenntnisnahme ausgeschlossen sein soll

Ausnützen = die durch die Vortat nach Abs. 1 gewonnenen Kenntnisse werden zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten verwendet

Beachte: Verwertung eines Geheimnisses ohne vorhergehenden Verrat ist allein über Art. 6, 23 UWG zu erfassen

06.04.2010 12

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB) 

Abs. 1 = **Auskundschaften** eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses, um es einer ausländischen Stelle zugänglich zu machen

Abs. 2 = **Zugänglichmachen** eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses für einen ausländische Stelle oder deren Agenten

06.04.2010 13

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB) 

Taugliche Adressaten der Geheimnisverletzung sind:

- ⇒ Fremde (= ausländische) amtliche Stellen
- ⇒ Ausländische Organisationen
- ⇒ Private ausländische Unternehmungen
- ⇒ Agenten der oben genannten Stellen

06.04.2010 14

Fallbeispiel 3 

A ist für ein Pharmaunternehmen in Basel tätig. Er wendet er sich mit dem Angebot an ein Konkurrenzunternehmen, die ein neues Medikament betreffenden Forschungsergebnisse weiter zu geben. Es wird verabredet, dass die Übergabe im Bahnhofsrestaurant in Freiburg im Breisgau stattfinden soll. A wird verhaftet, als er den Zug besteigen will.

Macht es einen Unterschied, ob es sich bei dem Konkurrenzunternehmen um ein ausländisches oder inländisches Unternehmen handelt?

06.04.2010 15
